



79. Jahrgang / August 2006

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

38. *Information über die Anmeldung von Bedarfszuweisungswünschen*

39. *Verwaltungsgerichtshof setzt sich mit der Entstehung von und der Verrechnung mit Guthaben auseinander*

40. *Buchhinweis: „Interkommunale Kooperation – zwischen Tradition und Aufbruch“*

Verbraucherpreisindex für Juni 2006 (vorläufiges Ergebnis)

38.

Information über die Anmeldung von Bedarfszuweisungswünschen

1. Anträge

Anträge können nur Gemeinden und Gemeindeverbände stellen.

Die Bedarfszuweisungen sind in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol zu beantragen. Als Grundlage eines Bedarfszuweisungsantrages hat die Gemeinde ein Vorhaben anzulegen. Zu erfassen sind auch geplante Vorhaben der nächsten 3 Jahre, auch wenn dafür die Inanspruchnahme von Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds nicht geplant ist. Bei den für die kommenden Jahre geplanten Vorhaben sind jedenfalls die Bezeichnung, die Priorität, die voraussichtlichen Kosten, der geplante Ausführungszeitraum anzugeben. Wird das Vorhaben konkreter oder wird als Nachfolger ein Bedarfszuweisungsantrag gestellt sind die Angaben zu aktualisieren und es ist der Haushaltsteil (Finanzierungsplan) zu erfassen.

Als Nachfolger zu einem Vorhaben kann ein Bedarfszuweisungsantrag angelegt werden. Dabei werden die im Vorhaben bereits erfassten Daten automatisch übernommen. Wurde früher bereits ein Bedarfszuweisungsantrag gestellt wird auch der Kennzahlenteil automatisch mit Daten befüllt. Die Angaben im Kennzahlenbereich sind auf Aktualität zu überprüfen. Im Bedarfszuweisungsantrag ist zusätzlich der Bereich Zuschüsse auszufüllen, wo unter anderem der von der Gemeinde beantragte Bedarfszuweisungsbetrag anzugeben ist. Bei Vorhaben deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind die Zuschüsse für den gesamten Zeitraum (alle Jahre) zu erfassen.

Bedarfszuweisungsanträge sollen nur für jene Vorhaben gestellt werden, deren Umsetzung auch tatsächlich im nächsten Jahr realistisch erscheint. Die Anzahl der

eingebrachten Anträge hat keinen Einfluss auf die Höhe der Bedarfszuweisungszusage, da die Gelder des Gemeindeausgleichsfonds überwiegend zur Finanzierung eines Investitionsschwerpunktes innerhalb der Gemeinde herangezogen werden.

Beim Vorhaben/Antrag sind in der Beschreibung oder in den beigefügten Anlagen allenfalls Gemeindeübergreifende oder regionale Auswirkungen des Vorhabens hervorzuheben. Nach Möglichkeit sind Kostenvoranschläge, die auch auf die Folgekosten eingehen, Raum- und Funktionsprogramme, die auch eine sinnvolle Mehrfachnutzung erkennen lassen, und dergleichen anzuschließen.

Im Bedarfszuweisungsantrag sind bei den Kennzahlen die örtlichen Abgabensätze, insbesondere die Hebesätze für die Grundsteuer A und B, der Erschließungsbeitragsatz und die Gebührensätze der einmaligen und laufenden Benützungsgebühren für Wasser und Kanal, anzugeben; werden zum Erschließungsbeitrag und/oder zu den Benützungsgebühren für Wasser und Kanal verlorene Zuschüsse gewährt, sind diese offen zu legen. Außerdem ist nachvollziehbar darzustellen, ob und inwieweit die Gemeinde ihre Aufgaben in der örtlichen Raumordnung, namentlich in Bezug auf das örtliche Raumordnungskonzept und den Flächenwidmungsplan, in der Vorhaltung der Infrastrukturen für die Versorgung mit Wasser, für die Entsorgung von Abwasser und Abfällen, für Kinderbetreuung und Schule, für den Verkehr, für die Bestattung der Toten und dergleichen, nachgekommen ist.

Die Bedarfszuweisungsanträge sind, wie im Workflow vorgesehen über den Bürgermeister an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

2. Antragsfristen

Anträge für das folgende Haushaltsjahr und spätere Haushaltsjahre sind längstens bis 15. September des laufenden Jahres einzubringen.

Anträge für das laufende Haushaltsjahr und nach dem 15. September für das folgende Haushaltsjahr dürfen ausnahmsweise nur dann gestellt werden, wenn der finanzielle Engpass durch ein Ereignis ausgelöst wurde, welches trotz gehöriger Sorgfalt nicht vorhergesehen oder abgewendet werden konnte.

Die Anträge in der Gemeindeanwendung sind jedenfalls vor Beginn der Ausführung des Vorhabens einzubringen.

3. Prüfung der Anträge

Die Prüfung der Anträge obliegt der Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Gemeindeangelegenheiten.

Es ist besonders zu prüfen, ob und inwieweit für die Finanzierung des Vorhabens eine Deckung aus dem ordentlichen Haushalt, eine Entnahme von Rücklagen, eine Fremdfinanzierung durch Kredit oder Leasing, ein verlorener Zuschuss von dritter Seite und dergleichen in Frage kommt. Bei der Prüfung der Dringlichkeit ist erforderlichenfalls eine Reihung vergleichbarer Vorhaben im Bezirk vorzunehmen. Dabei ist nach objektiven und nachvollziehbaren Maßstäben vorzugehen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist in erster Linie von der möglichen Finanzausstattung bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmequellen auszugehen.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, einschlägige Fragen der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Abteilung Gemeindeangelegenheiten unverzüglich zu beantworten.

4. Zusicherung, Entscheidung, Auszahlung

Die Gemeindereferentin sichert der Gemeinde/dem Gemeindeverband die Bedarfszuweisungen schriftlich zu. In der Zusicherung werden die Gemeinde/der Gemeindeverband, das Haushaltsjahr, der Zweck und die Höhe der Bedarfszuweisung bestimmt. In die Zusicherung werden allenfalls erforderliche aufschiebende oder auflösende Bedingungen aufgenommen. Die Zusicherung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

Die Zusicherung stellt in ihrer rechtlichen Qualität eine Verwendungszusage dar, die die Gemeinde/den Gemeindeverband in die Lage versetzen soll, mit der weiteren Planung des Vorhabens fort zu fahren bzw. mit der

Ausführung des Vorhabens zu beginnen. Für die Finanzplanung des Gemeindeausgleichsfonds ist es erforderlich, dass Zeitverzögerungen bei der Abwicklung von Vorhaben, welche die Auszahlung einer zugesagten Bedarfszuweisung um ein bzw. mehrere Jahre verschieben, unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft bekannt gegeben werden, damit die notwendigen Berichtigungen in der Kontingentverwaltung vorgenommen werden können. Eine „automatische“ Übertragung der zugesagten Förderung nicht möglich, sondern muss von Fall zu Fall neu beurteilt und neu beantragt werden.

Wurde mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kann die Gemeinde einen Auszahlungsantrag stellen. Im Auszahlungsantrag sind die im Haushaltsteil angegebenen Kosten und die Finanzierung gegebenenfalls zu aktualisieren. Außerdem ist ein Nachweis über den bereits entstandenen bzw. unmittelbar bevorstehenden Aufwand anzuschließen. Der Auszahlungsantrag ist an die Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten.

Die zuständige Bezirkshauptmannschaft prüft den Antrag und fordert nach Maßgabe der Dringlichkeit und Bedürftigkeit und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die von der Gemeindereferentin zugesicherten Bedarfszuweisungen bei der Abteilung Gemeindeangelegenheiten an. Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten erstellt im Einvernehmen mit der Gemeindereferentin den Regierungsantrag über die Gewährung der Bedarfszuweisungen. Über die Gewährung der Bedarfszuweisungen entscheidet die Landesregierung in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Bedarfszuweisungen direkt an die Gemeinde/den Gemeindeverband aus.

Eine vorschussweise Auszahlung von Bedarfszuweisungen ist nur im Falle äußerster Dringlichkeit und Bedürftigkeit, namentlich in Katastrophenfällen, möglich. Die Entscheidung über die Gewährung eines Vorschusses ist der Gemeindereferentin vorbehalten.

Die bestimmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisungen ist von der für die Wahrnehmung der Gemeindeaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

5. Fragen

Bei Fragen zur Handhabung der Portalanwendung wenden sie sich bitte an die Mitarbeiter der Gemeindereferate der Bezirkshauptmannschaften oder an die Mitarbeiter der Abteilung Gemeindeangelegenheiten beim Amt der Tiroler Landesregierung.

39.

Verwaltungsgerichtshof setzt sich mit der Entstehung von und der Verrechnung mit Guthaben auseinander

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinen Erkenntnissen vom 18. September 2003, Zahlen 2002/16/0204 und 2002/16/0205, vom 23. Februar 2006, Zahl 2005/16/0141, und vom 20.4.2006, Zahl 2006/14/0128, mit der Entstehung von und der Verrechnung mit Guthaben auseinandergesetzt.

In den Erkenntnissen vom 18. September 2003, Zahlen 2002/16/0204 und 2002/16/0205, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Entstehung von Guthaben aus:

Mit Bescheid vom 25. August 2000 wies der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde den Antrag der Beschwerde führenden Partei auf Erstattung der für den Zeitraum 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1999 entrichteten Getränkesteuer auf alkoholische Getränke ab.

Dagegen erhob die Beschwerde führende Partei Berufung.

Mit Bescheid vom 14. Jänner 2002 setzte der Gemeindevorstand dieses Verfahren über die Erstattung der Getränkesteuer aus.

Die dagegen erhobene Vorstellung wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 4. März 2002 als unbegründet ab.

Die Beschwerde führende Partei beantragte mit der Eingabe vom 19. November 2001 die Verrechnung der mit Bescheid vom November 2001 vorgeschriebenen Gemeindeabgaben gemäß § 162 Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) mit der entrichteten Getränkesteuer auf alkoholische Getränke für den Zeitraum 1. Mai 1995 bis 31. Dezember 1999 in der Höhe von S 424.132,-, für die eine Erstattung begehrt worden sei.

Mit Bescheid vom 16. Jänner 2002 wies der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde den Antrag gemäß § 187a TLAO ab. In der Begründung heißt es, aufgrund des Urteils des EuGH vom 9. März 2000 habe die Abgabenbehörde die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke mit Null festgesetzt. Das Ermittlungsverfahren habe ergeben, dass die alkoholischen Getränke gegen Entgelt an Konsumenten weitergegeben worden seien. Die Verkaufspreise hätten auch die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke enthalten und seien im Wege von Schlüsselzahlen, die die Getränkesteuer enthielten, auf die Bemessungsgrundlage zurückgerechnet worden. Folglich sei die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke im Wege der Verkaufspreise auf die Konsumenten überwältzt worden. Da-

mit sei eine Verrechnung des Guthabens mit anderen Gemeindeabgaben ausgeschlossen.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung brachte die Beschwerde führende Partei vor, die Abgabenbehörde habe nicht schlüssig nachgewiesen, dass die Getränkesteuer „überwältzt“ worden sei.

Mit Bescheid vom 23. Mai 2002 gab der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Gemeinde der Berufung keine Folge und bestätigte den Bescheid des Bürgermeisters. Dies mit der Begründung, der Gemeindevorstand schliesse sich vollinhaltlich den Ausführungen des Bürgermeisters in seinem Bescheid erster Instanz an.

In der Vorstellung wiederholte die Beschwerde führende Partei ihr Vorbringen in der Berufung.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Vorstellung als unbegründet ab. In der Begründung heißt es, mit Bescheid des Gemeindevorstandes vom 14. Jänner 2002 seien die anhängigen Verfahren betreffend Rückerstattung der geleisteten Getränkesteuer auf alkoholische Getränke ausgesetzt worden. Diese Aussetzung gelte für alle weiteren Verfahren ebenso. Wenn nun die Beschwerde führende Partei die Ansicht vertrete, sie besitze ein „Guthaben“ aus der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke und könne dieses zur Tilgung von Abgabenschuldigkeiten verwenden, so werde darauf hingewiesen, dass eine Aufrechnung nur mit einem Guthaben möglich sei. Von einem Guthaben könne jedoch nicht gesprochen werden, solange eine seinerzeit entrichtete Getränkesteuer auf alkoholische Getränke durch eine Abgabenerklärung oder durch einen Abgabenbescheid gebunden sei. Nachdem jedoch die Getränkesteuer für den Zeitraum 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1999 festgesetzt und ein Verfahren betreffend Erstattung eingeleitet bzw. ausgesetzt worden sei, sei von einem Guthaben im Sinne des § 162 TLAO nicht mehr zu sprechen. Die Abweisung des Antrages vom 19. November 2001 erfolge daher im Ergebnis zu Recht. Der Beschwerde führenden Partei sei einzuräumen, dass die Begründung des bekämpften Bescheides des Gemeindevorstandes nicht richtig gewesen sei. Der Antrag der Beschwerde führenden Partei beruhe auf § 162 TLAO und daher sei kein Platz für die Subsumierung des Antrages unter § 187a TLAO, zumal die Frage der Rückerstattung bereits ausgesetzt sei. Diese Aussetzung sei sowohl für die Beschwerde führende Partei als auch die Behörde bindend. Da lediglich die Begründung des bekämpften Be-

scheides nicht jedoch der Spruch fehlerhaft gewesen sei, könne die Beschwerde führende Partei in ihren Rechten nicht verletzt werden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, mit der Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird. Die Beschwerde führende Partei erachtet sich in ihrem Recht auf Verrechnung von laufenden Abgabenschuldigkeiten mit bescheidmäßig festgestellten Mehrleistungen an Getränkesteuer verletzt.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Die Beschwerde führende Partei erstattete dazu eine Äußerung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die §§ 162 und 187a der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, haben auszugsweise folgenden Wortlaut:

„§ 162

(1) Guthaben eines Abgabepflichtigen, auf die die Voraussetzungen für eine Rückzahlung nach § 187 Abs. 3 zu treffen, sind zur Tilgung vollstreckbarer Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat.

(2) Ist der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so ist ein nach Anwendung des Abs. 1 noch verbleibendes Guthaben unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung zugunsten derjenigen zu verwenden, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes im eigenen Namen über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

(3) Soweit Guthaben nicht nach Abs. 1 und 2 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 187 zurückzuzahlen.

§ 187a Ausschluss der Verrechnung, der Verwendung von Guthaben und der Rückzahlung von Selbstbemessungsabgaben, bescheidmäßige Vorschreibung

(1) Besteht bei Selbstbemessungsabgaben für die Abgabenbehörde aus europarechtlichen Gründen oder nach dem Ausspruch der Rechtswidrigkeit einer innerstaatlichen Norm die Verpflichtung,

a) eine durch Erklärung festgesetzte Abgabe mit Bescheid neu festzusetzen oder

b) einen Abgabenbescheid aufzuheben oder zu ändern, so hat sie ein dadurch entstehendes Guthaben insoweit nicht mit Abgabenschulden zu verrechnen, zur Tilgung

vollstreckbarer Abgabenschulden zu verwenden oder zu erstatten, als sie dem Abgabepflichtigen nachweist, dass er die Abgabe auf andere überwält hat. Dies gilt auch, wenn das Guthaben aufgrund einer Abgabenerklärung entstanden ist.

(2) Soweit eine nach Abs. 1 überwältzte Abgabe noch nicht entrichtet wurde, hat die Abgabenbehörde diese mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.

(3) Die Anlassfälle im Sinne der Art. 139 Abs. 6 und 140 Abs. 7 B-VG werden dadurch nicht berührt."

Die belangte Behörde begründet die Abweisung der Verrechnung damit, dass von einem Guthaben nicht gesprochen werden könne, solange die entrichtete Getränkesteuer auf alkoholische Getränke durch eine Abgabenerklärung oder durch einen Abgabenbescheid gebunden sei. Die Getränkesteuer sei für den Zeitraum 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1999 festgesetzt und es sei ein Verfahren betreffend Erstattung eingeleitet bzw. ausgesetzt worden.

Bei dieser Argumentation übersieht die belangte Behörde, dass die Abgabenbehörde die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke mit Null festgesetzt und aufgrund dieser Nullfestsetzung hinsichtlich der Mehrleistungen zwingend eine Gutschrift zu erfolgen hatte (vgl. hg. Erkenntnis vom 22. März 2000, Zl. 99/13/0098), die mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Nullfestsetzung wirksam wurde (vgl. Ritz, BAO-Kommentar, § 210, Rz 5), was unter den gesetzlichen Voraussetzungen der TLAO über die Einhebung der Abgaben zu einem Guthaben führte.

Mit Bescheid vom 14. Jänner 2002 setzte der Gemeindevorstand das Verfahren betreffend Erstattung der Getränkesteuer nach § 187a TLAO aus. Damit hat eine Erstattung des Guthabens nach § 187a TLAO wegen dieser Aussetzung des Verfahrens bis zur Klärung der in diesem Zusammenhang maßgebenden gemeinschaftsrechtlichen Fragen durch den EuGH nicht zu erfolgen. Ausgesetzt ist jedoch nur das Verfahren betreffend Erstattung nicht aber der Verrechnung der Getränkesteuer nach § 187a TLAO und insoweit besteht auch eine Bindung der Behörden und Parteien. Dadurch ist die Beschwerde führende Partei aber nicht gehindert, einen Antrag auf Verrechnung eines allfälligen Getränkesteuerguthabens mit anderen Abgaben zu stellen. Mit der Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens betreffend Erstattung eines Guthabens nach § 187a TLAO blieb nämlich das nach erfolgter Nullfestsetzung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke entstandene Guthaben weiterhin ein Guthaben, das nach den Bestimmungen der TLAO zu verwenden ist.

Da die belangte Behörde in Verkennung der Rechtslage die Ansicht vertrat, es läge aufgrund der Aussetzung des

Verfahrens bloß über den Erstattungsantrag kein Guthaben im Sinne des § 162 TLAO vor, hat sie den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

In seinem Erkenntnis vom 23. Februar 2006, Zahl 2005/16/0141, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Verrechnung aus:

Mit Schreiben vom 18. November 2003 beantragte die Beschwerde führende Partei, die Rückzahlung der zu Unrecht entrichteten und zu Unrecht zwangsweise eingebrachten, in den Rückstandsausweisen vom 28. November und 20. Dezember 2000 sowie 3. und 4. Mai 2001 angeführten Abgabebeträge von insgesamt EUR 206.881,22 gemäß § 188 Abs. 1 TLAO. Sie brachte vor, die Verrechnungsanträge zur Verwendung des - aus der Erbringung von Mehrleistungen betreffend Getränkesteuer auf alkoholische Getränke - entstandenen Guthabens hätten entsprechende Wirkungen erzeugt; d.h., dass die zur Verrechnung bekannt gegebenen Abgabebeträge gemäß § 159 Abs. 1 lit. g TLAO am Tag der Entstehung des Guthabens entrichtet seien. Alle zur Hereinbringung dieser Abgabebeträge seitens der Abgabenbehörde gesetzten Maßnahmen seien rechtswidrig gewesen. Dies gelte insbesondere für diesbezüglich ausgestellte Rückstandsausweise und die auf deren Grundlage durchgeführten Zwangsmaßnahmen. Es werde ersucht, den genannten Betrag zu überweisen.

Mit Bescheid vom 14. Mai 2004 wies der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde den Antrag der Beschwerde führenden Partei auf Rückzahlung von Gemeindeabgaben in Höhe von insgesamt EUR 206.881,22 gemäß § 188 Abs. 1 TLAO ab. In der Begründung heißt es, für die Abgaben (Getränksteuer auf alkoholfreie Getränke, Grundsteuer, Kommunalsteuer, Müllgebühr, Wassergebühr, Kanalgebühr und Friedhofsgebühr), für die Rückzahlung begehrt werde, gebe es rechtsgültige Bescheide und Abgabenerklärungen, die in Rechtskraft erwachsen seien. Zur Hereinbringung der offenen Abgabeforderungen habe die Behörde Rückstandsausweise ausgestellt. Diese hätten schließlich als Exekutionstitel für die im Mai 2001 eingeleitete Fahrnisexekution gedient. Die offenen Abgaben samt Nebengebühren seien von der Beschwerde führenden Partei bezahlt worden. Die Abgabenbehörde habe keinen Zweifel, dass die Vorschreibung und Einhebung dieser Abgaben zum damaligen Zeitpunkt völlig zu Recht erfolgt sei und diese Verfahren damit abgeschlossen seien. Es würde jeder vernünftigen Denkmungsweise widersprechen, wenn nunmehr aufgrund eines zwei Jahre später er-

gangenen Verwaltungsgerichtshoferkennnisses diese Abgaben wieder zurückbezahlt werden müssten, zumal sich die zitierten Erkenntnisse nur auf zwei spezielle Verrechnungsanträge mit relativ geringen Abgabensummen bezögen. Zudem habe der Verwaltungsgerichtshof nicht darüber abgesprochen, welcher Teil des Guthabens verrechnet werden könne. Da die Voraussetzungen für eine Rückzahlung der Gemeindeabgaben gemäß § 188 Abs. 1 TLAO nicht vorlägen, - die Abgaben seien nicht zu Unrecht entrichtet oder zu Unrecht zwangsweise eingebracht worden - müsse der Antrag abgewiesen werden.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 8. September 2004 wies der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde die gegen den genannten Bescheid erhobene Berufung als unbegründet ab.

Die Beschwerde führende Partei stellte den Antrag auf Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Mit Bescheid vom 3. Februar 2005 wies der Gemeindevorstand die Berufung der Beschwerde führenden Partei als unbegründet ab. In der Begründung wurde ausgeführt, die vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 18. September 2003 getroffene Feststellung, dass durch die Nullfestsetzung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke automatisch ein „Steuerguthaben“ entstanden sei, vermöge an der Tatsache nichts zu ändern, dass die oben erwähnten Gemeindeabgaben zum damaligen Zeitpunkt völlig zu Recht vorgeschrieben und in der Folge eingebracht worden seien. Im zitierten Verwaltungsgerichtshoferkennnis sei abgeklärt worden, dass durch die Aussetzung des Verfahrens über die Rückzahlung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke mit Bescheid des Bürgermeisters der mitbeteiligten Gemeinde vom 14. Dezember 2002 bis zur Klärung der in diesem Zusammenhang maßgebenden gemeinschaftsrechtlichen Fragen eine Erstattung der Getränkesteuer nicht zu erfolgen habe. Im Beschwerdeverfahren gehe es jedoch nicht um die Erstattung der Getränkesteuer, sondern um die Rückzahlung anderer Gemeindeabgaben. Der Verwaltungsgerichtshof habe lediglich bezüglich der anhängigen Verrechnungsverfahren festgestellt, dass das Guthaben im Sinne der Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung zu verwenden sei. Die Abgaben seien keineswegs zu Unrecht vorgeschrieben und zu Unrecht zwangsweise eingebracht worden und es bestehe daher keine Verpflichtung der Abgabenbehörde diese zu erstatten.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Vorstellung vertrat die Beschwerde führende Partei die Ansicht, die Entscheidung des Gemeindevorstandes habe mit Rechtsstaatlichkeit kaum mehr etwas zu tun, vielmehr lasse eine solche Verhaltensweise den Gedanken an Amtsmissbrauch

aufkommen. Es sei schlichtweg falsch, dass die Rechtsgültigkeit der Rückstandsausweise und des Exekutionsverfahrens vom Obersten Gerichtshof in letzter Instanz bestätigt worden sei. Der Oberste Gerichtshof habe es in der im Falle der Beschwerdeführerin ergangenen Entscheidung vom 18. Juli 2002 abgelehnt, die Richtigkeit der von der Abgabenbehörde ausgestellten Rückstandsausweise in materieller Hinsicht zu prüfen. Gerade die materielle Richtigkeit der erwähnten Rückstandsausweise sei aber von der Beschwerde führenden Partei im Beschwerdeverfahren in eindeutiger Weise in Zweifel gezogen bzw. mit klaren gesetzlich begründeten Argumenten in Abrede gestellt worden. Mit dieser ganz entscheidenden Frage habe sich die Berufungsinstanz nicht auseinandergesetzt, was einen Verfahrensmangel darstelle. Hätte sich der Gemeindevorstand nämlich mit dieser Frage auseinandergesetzt, wäre er zum Ergebnis gelangt, dass vom Bestand eines Abgabenguthabens ausgehend dessen Verrechenbarkeit im Sinne von § 162 Abs. 1 TLAO keineswegs ohne weiteres negiert werden könne und es daher im Ergebnis rechtlich unhaltbar sei, ohne Feststellung einer mangelnden Verrechenbarkeit über die zu verrechnenden Abgabenbeträge Rückstandsausweise auszustellen bzw. diese Beträge im Wege der Zwangsvollstreckung hereinzubringen. Die Unrechtmäßigkeit der von der Abgabenbehörde gesetzten Einbringungsmaßnahmen und in allererster Linie der Ausstellung von diesbezüglichen Rückstandsausweisen ergebe sich aus dem Umstand, dass im Zeitpunkt der erwähnten Abgabenvorschreibungen ein diese betraglich weit übersteigendes Abgabenguthaben bestanden habe, dessen Verrechnung mit den vorgeschriebenen Abgaben jeweils beantragt worden sei sowie auch im Sinne des § 162 Abs. 1 TLAO von Amts wegen vorzunehmen bzw. zu prüfen gewesen wäre. Mit allem Nachdruck werde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Abgabenbehörde gemäß § 187a Abs. 1 TLAO u.a. die Verrechnung eines aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen entstandenen Guthabens abzulehnen (zu unterlassen) berechtigt sei, „als sie dem Abgabepflichtigen nachweist, dass die Abgabe von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde und die Verrechnung, Verwendung oder Erstattung zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Abgabepflichtigen führen würde. Im Beschwerdefall könne von einer Prüfung oder gar einer Beweisführung im Sinne dieser Gesetzesstelle und damit von einer Feststellung der hier behördlicherseits darzulegenden Nichtverrechenbarkeit des unzweifelhaft bestehenden Abgabenguthabens keine Rede sein. Somit lägen nicht einmal in Ansätzen die behördlicherseits zu schaffenden Verfahrensergebnisse vor, die die Abgabenbehörden berechtigt hätten von dieser Nichtverrechenbarkeit auszugehen. Da der Gemeindevorstand im

Beschwerdefall den Antrag auf Rückzahlung der aufgrund der Rückstandsausweise im Exekutionsweg hereingebrachten Abgabenbeträge zuzüglich eines weiteren zu Unrecht entrichteten Betrages von EUR 14.442,65 und somit von insgesamt EUR 206.881,22 abweise, habe er das Recht der Beschwerde führenden Partei auf gesetzeskonforme Behandlung ihrer Ansprüche verletzt und dies nicht begründet.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Vorstellung als unbegründet ab. In der Begründung dieses Bescheides führte die belangte Behörde aus, der Verwaltungsgerichtshof habe in seinen Entscheidungen vom 18. September 2003 ausgesprochen, dass eine Nullfestsetzung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke hinsichtlich der Mehrleistung zwingend zu einer Gutschrift führe, welche mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Nullfestsetzung wirksam werde. Dem Vorbringen in der Vorstellung sei entgegenzuhalten, dass nach der Bestimmung des § 188 Abs. 1 TLAO ein Betrag dann auf Antrag zurückzuzahlen sei, wenn eine Abgabe zu Unrecht entrichtet oder zu Unrecht zwangsweise eingebracht worden sei. Die Rückzahlungsbestimmung erfasse Abgaben, die zu Unrecht zwangsweise eingebracht worden seien, nicht auch vollstreckbar gewordene Abgaben, die zu Unrecht festgesetzt oder in der Folge vollstreckt worden seien, ohne dass im Vollstreckungsverfahren Rechtsmängel unterlaufen seien. Das Unrecht müsse im Ablauf des Vollstreckungsverfahrens gelegen sein. Die Bestimmung könne daher nicht so verstanden werden, dass damit die normativen Wirkungen eines rechtskräftigen Bescheides über die Festsetzung von Abgaben unterlaufen werden könnten.

Die antragsgegenständlichen Abgaben seien auf Begehren der mitbeteiligten Partei aufgrund einer Exekutionsbewilligung in der Fassung des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 18. Juli 2002 zwangsweise eingebracht worden. Allein daraus ergebe sich für die belangte Behörde, dass die Einbringung im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens erfolgt sei, womit ein im Vollstreckungsverfahren gelegenes Unrecht auszuschließen sei. Rechtsmängel des Vollstreckungsverfahrens seien von der Beschwerde führenden Partei nicht behauptet worden, vielmehr begehre die Beschwerde führende Partei gleichsam rückwirkend die Anrechnung eines allfälligen Guthabens aus der Getränkesteuer für alkoholische Getränke. Aus § 159 Abs. 1 lit. g TLAO leite die Beschwerde führende Partei ab, dass zur Verrechnung bekannt gegebene Abgabenbeträge am Tag der Entstehung des Guthabens als entrichtet gelten. Sie übersehe in diesem Zusammenhang aber die Bestimmung des § 187a TLAO, welche den Ausschluss der Verrechnung von Abgabenguthaben betreffe. Nach die-

ser Gesetzesvorschrift habe die Behörde, wenn bei Selbstbemessungsabgaben für die Abgabenbehörde aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen oder nach dem Ausspruch der Rechtswidrigkeit einer innerstaatlichen Norm die Verpflichtung bestehe, eine durch Erklärung festgesetzte Abgabe mit Bescheid neu festzusetzen oder einen Abgabenbescheid aufzuheben oder zu ändern, ein dadurch entstandenes Guthaben insoweit nicht mit Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, zur Tilgung vollstreckbarer Abgabenschuldigkeiten zu verwenden oder zu erstatten, als sie dem Abgabepflichtigen nachweise, dass die Abgabe von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen worden sei und die Verrechnung, Verwendung oder Erstattung zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Abgabepflichtigen führen würde. Der Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes, das aus der Nullfestsetzung in der Getränkesteuer entstandene Guthaben im Sinne der TLAO zu verwenden, bedeute aber nichts anderes, als dass die Behörde den Verrechnungsanspruch dem Verfahren nach § 187a TLAO zu unterziehen habe, welches nach der zugrunde liegenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu führen sei und, wie aktenkundig feststehe, von der belangten Behörde auch geführt werde. Auch aus diesem Grund vermöge ein Rückzahlungsantrag nach § 188 Abs. 1 TLAO der Vorstellungswerberin nicht zum Erfolg verhelfen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde, mit der sowohl Rechtswidrigkeit des Inhaltes als auch Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird. Die Beschwerde führende Partei erachtet sich in ihrem Recht auf Rückzahlung der zu Unrecht entrichteten bzw. zu Unrecht zwangsweise eingebrachten Abgaben verletzt.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Begründung der genannten Vorerkenntnisse vom 18. September 2003 dargelegt, dass nach der Rechtslage der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO) im Fall der Nullfestsetzung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke hinsichtlich der bezahlten Mehrbeträge zwingend eine Gutschrift zu erfolgen hat, die unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu einem Guthaben führt.

Ein Guthaben entsteht, wenn auf einem Abgabenkonto die Summe der Gutschriften (Zahlungen, sonstige Gutschriften) die Summe der Lastschriften übersteigt. Maßgeblich sind die tatsächlich durchgeführten Gutschriften

(Lastschriften) und nicht diejenigen, die nach Meinung des Abgabepflichtigen durchgeführt hätten werden müssen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2001, Zl. 2001/16/0030).

Sonstige Gutschriften sind Gutschriften, die nicht wegen Zahlungen erfolgen. Diese können sich vor allem aus bescheidmäßigen Herabsetzungen von Abgabenschulden ergeben.

Gemäß § 159 Abs. 1 lit. g TLAO gelten die Abgaben bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben (§ 162) eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung, frühestens jedoch am Tag der Entstehung des Guthabens als entrichtet.

Gemäß § 161 Abs. 1 erster Satz TLAO sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen.

Gemäß § 162 Abs. 1 TLAO sind Guthaben eines Abgabepflichtigen, auf die die Voraussetzungen für eine Rückzahlung nach § 187 Abs. 3 zutreffen, zur Tilgung vollstreckbarer Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat.

Gemäß § 162 Abs. 3 TLAO sind, soweit Guthaben nicht nach Abs. 1 und Abs. 2 zu verwenden sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 187 zurückzuzahlen.

Nach § 187 Abs. 1 erster Satz TLAO kann die Rückzahlung von Guthaben auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen.

Besteht bei Selbstbemessungsabgaben für die Abgabenbehörde aus europarechtlichen Gründen oder nach dem Ausspruch der Rechtswidrigkeit einer innerstaatlichen Norm die Verpflichtung,

a) eine durch Erklärung festgesetzte Abgabe mit Bescheid neu festzusetzen oder

b) einen Abgabenbescheid aufzuheben oder zu ändern,

so hat sie gemäß § 187a Abs. 1 TLAO ein dadurch entstehendes Guthaben insoweit nicht mit Abgabenschulden zu verrechnen, zur Tilgung vollstreckbarer Abgabenschulden zu verwenden oder zu erstatten, als sie dem Abgabepflichtigen nachweist, dass die Abgabe von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde und die Verrechnung, Verwendung oder Erstattung zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Abgabepflichtigen führen würde. Dies gilt auch, wenn das Guthaben aufgrund einer Abgabenerklärung entstanden ist.

Wurde eine Abgabe zu Unrecht entrichtet oder zu Unrecht zwangsweise eingebracht, so ist gemäß § 188 Abs. 1 TLAO dieser Betrag auf Antrag zurückzuzahlen.

Die Beschwerde führende Partei vertritt die Ansicht, die mit den Verrechnungsanträgen bekannt gegebenen Abgabebeträge gälten nach § 159 Abs. 1 lit. g TLAO mit dem Tag des Entstehens des Guthabens als entrichtet. Sie meint damit, dass die Bekanntgabe der Verrechnungsbeträge und ein Guthaben bereits genüge, dass diese Abgabebeträge entrichtet sind.

Eine Verrechnung oder Verwendung von Guthaben erfolgt jedoch nicht von selbst, sondern bedarf einer Veranlassung der Abgabenbehörde (vgl. Stoll, BAO-Kommentar, 2308).

Die Abgabenbehörde veranlasste im Beschwerdefall keine Verrechnung des Guthabens. Damit kam es hinsichtlich der in Rede stehenden und fällig gewordenen Abgaben gemäß § 159 Abs. 1 lit. g TLAO entgegen der Ansicht der Beschwerde führenden Partei zu keiner Entrichtung aus dem durch die Herabsetzung der Getränkesteuer entstandenen Guthaben.

Da keine Verrechnung des Guthabens erfolgte und sonst keine Umstände vorlagen, die einer Entrichtung der Abgaben entgegen standen, waren die fällig gewordenen Gemeindeabgaben von der Beschwerde führenden Partei durch Leistung dieser Beträge zu entrichten und konnten im Fall der Nichtentrichtung zwangsweise eingebracht werden. Die derart entrichteten und zwangsweise eingebrachten Abgaben wurden demnach nicht zu Unrecht entrichtet oder zu Unrecht zwangsweise eingebracht; eine Rechtmäßigkeitsprüfung der Versagung der Verrechnung war nicht in einem Verfahren über die Rückzahlung der Abgaben zu prüfen. Die Voraussetzungen für eine Rückzahlung nach § 188 Abs. 1 TLAO waren somit nicht gegeben und einem Rückzahlungsantrag nach dieser Bestimmung war daher nicht stattzugeben.

Aus den genannten Gründen war die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid betreffend Versagung der Rückzahlung hinsichtlich der Getränkesteuer auf alkoholfreie Getränke und Grundsteuer nach § 188 TLAO gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

In seinem Erkenntnis vom 20. April 2006, Zahl 2006/14/0128, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Verrechnung aus:

1. Über die offenen Abgaben an Grundsteuer, Kommunalsteuer, Müllgebühr, Wasser- und Kanalgebühr, Friedhofsgebühr und Getränkesteuer auf nichtalkoholische Getränke wurden Rückstandsausweise vom 28. Novem-

ber 2000, 20. Dezember 2000, 3. und 4. Mai 2001 ausgestellt. Nach rechtskräftiger Bewilligung der Exekution wurden die offenen Abgaben samt Nebengebühren von der Beschwerdeführerin bezahlt.

2. Mit Schreiben vom 18. November 2003 beantragte die Beschwerdeführerin die Rückzahlung der zu Unrecht entrichteten und zu Unrecht zwangsweise eingebrachten Abgabebeträge. Zur Begründung führte sie aus, die Verrechnungsanträge zur Verwendung des – aus der Erbringung von Mehrleistungen betreffend Getränkesteuer auf alkoholische Getränke – entstandenen Guthabens hätten entsprechende Wirkungen erzeugt; d.h. dass die zur Verrechnung bekannt gegebenen Abgabebeträge gemäß § 159 Abs. 1 lit. g TLAO am Tag der Entstehung des Guthabens entrichtet seien. Alle zur Hereinbringung dieser Abgabebeträge seitens der Abgabenbehörde gesetzten Maßnahmen aufgrund der angeführten Rückstandsausweise seien rechtswidrig gewesen.

3.1. Mit Bescheid vom 14. Mai 2004 wies der Bürgermeister der mitbeteiligten Partei den Antrag auf Rückzahlung ab. Die Vorschreibung und Einhebung der gegenständlichen Abgaben sei völlig zu Recht erfolgt. Die Abgaben seien daher nicht zu Unrecht entrichtet oder zu Unrecht zwangsweise eingebracht worden. Die Voraussetzungen für eine Rückzahlung lägen nicht vor.

3.2. Mit Bescheid vom 3. Februar 2005 wies der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Partei die Berufung der Beschwerde führenden Partei als unbegründet ab.

4. Mit dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Vorstellung als unbegründet ab. Gemäß § 188 Abs. 1 TLAO sei ein Abgabebetrag dann auf Antrag zurückzuzahlen, wenn eine Abgabe zu Unrecht entrichtet oder zu Unrecht zwangsweise eingebracht worden sei. Diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Der Verwaltungsgerichtshof (Hinweis auf die hg. Erkenntnisse vom 18. September 2003, 2002/16/0204, 0205) habe ausgesprochen, dass eine Nullfestsetzung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke hinsichtlich der Mehrleistung zwingend zu einer Guttschrift führe, welche mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Nullfestsetzung wirksam werde. Die Beschwerdeführerin begehre nunmehr gleichsam rückwirkend die Anrechnung eines allfälligen Guthabens aus der Getränkesteuer für alkoholische Getränke. Die Beschwerdeführerin übersehe aber in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 187a TLAO. Nach dieser Bestimmung habe die Behörde, wenn bei Selbstbemessungsabgaben für die Abgabenbehörde aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen oder nach dem Ausspruch der Rechtswidrigkeit einer innerstaatlichen Norm die Verpflichtung bestehe, eine durch Er-

klärung festgesetzte Abgabe mit Bescheid neu festzusetzen oder einen Abgabenbescheid aufzuheben oder abzuändern, ein dadurch entstandenes Guthaben insoweit nicht mit Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, zur Tilgung vollstreckbarer Abgabenschuldigkeiten zu verwenden oder zu erstatten, als sie dem Abgabepflichtigen nachweise, dass die Abgabe von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen worden sei und die Verrechnung, Verwendung oder Erstattung zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Abgabepflichtigen führen würde. Der Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes, das aus der Nullfestsetzung in der Getränkesteuer entstandene Guthaben im Sinne der TLAO zu verwenden, bedeute sohin nichts anderes, als dass die Behörden den Verrechnungsanspruch dem Verfahren nach § 187a leg. cit. zu unterziehen haben. Ein solches Verfahren sei eingeleitet und noch nicht abgeschlossen worden.

5. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen:

Vom Antrag auf Rückzahlung sind die in den genannten Rückstandsausweisen aufgenommenen Beträge an Getränkesteuer auf alkoholfreie Getränke, Grundsteuer, Kommunalsteuer, Müll-, Wasser-, Kanal- und Friedhofsgebühr umfasst. Dass die – hier in Rede stehende – Kom-

munalsteuer zu Unrecht entrichtet oder zu Unrecht zwangsweise eingebracht worden wäre, wird in der Beschwerde nur insoweit behauptet, als die Beschwerdeführerin vorbringt, dass diese Abgabe durch die Bekanntgabe der Verrechnungsbeträge und des Guthabens bereits entrichtet worden wäre. Damit gleicht der Beschwerdefall in allen tatsächlichen und rechtlichen Einzelheiten jenem, mit dem der Antrag der Beschwerdeführerin auf Rückzahlung von Getränkesteuer auf alkoholfreie Getränke, sohin dem hg. Erkenntnis vom 23. Februar 2006, 2005/16/0141, entschieden wurde. Auf die Begründung dieses Erkenntnisses wird gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen. Aus den dort genannten Gründen war die Beschwerde auch hinsichtlich des Antrages auf Rückzahlung der Kommunalsteuer gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Eingabe vom 18. April 2006 geben keinen Anlass von der im Erkenntnis vom 23. Februar 2006, 2005/16/0141, ausgesprochenen Rechtsansicht abzugehen.

Aus den genannten Gründen war die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid betreffend Versagung der Rückzahlung hinsichtlich der Kommunalsteuer nach § 188 TLAO gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

40.

Buchhinweis: „Interkommunale Kooperation – zwischen Tradition und Aufbruch“

Herausgegeben von Peter Biwald, Hans Hack und Klaus Wirth.

Erschienen in der Schriftenreihe des KDZ Öffentliches Management und Finanzwirtschaft Band 3.

Interkommunale Zusammenarbeit wird im Zuge der Diskussion um Einsparungsmaßnahmen als eine der Maßnahmen gesehen, die kommunalen Finanzen zu entlasten.

Das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung hat mit Unterstützung des Österreichischen Städtebundes im Jänner 2006 im Wiener Rathaus eine Informationsveranstaltung zum Thema „Interkommunale Kooperation“ durchgeführt. Die bei dieser Tagung eingebrachten Beiträge – ergänzt um vertiefende Darstellungen – sind im vorliegenden Sammelband „Interkommunale Kooperation – Zwischen Tradition und Aufbruch“ vom KDZ zusammengefasst worden, wobei auch über die Situation in den deutschsprachigen Nachbarländern berichtet wird.

Der zentrale Teil des Bandes widmet sich der Vielfalt der Konzepte und Lösungsansätze, die durch 50 Praxisbeispiele, geordnet nach den Themengebieten

- Optimierung von Leistungen für Bürger und Bürgerinnen/Kunden und Kundinnen,
- Kooperation zur Stärkung der Region und
- Kooperation zur Optimierung von Systemleistungen,

dargestellt werden. Die good-practice-Beispiele liefern durch die Kurzbeschreibung der Ausgangslage und Zielsetzung, der Organisationsform, der Finanzierung und der beteiligten Gemeinden modellartige Informationen, die zu Eigeninitiativen anregen.

Interkommunale Kooperationen bestehen sowohl zwischen Kernstädten und Umlandgemeinden (Wels und Villach), z.B. für die Abwicklung des Winterdienstes, die Führung eines Kindergartens, den Aufbau einer zentralen Beschaffungsplattform oder die Zusammenarbeit von regionalen Sozialhilfeträgern, als auch zwischen einer Vielzahl von Kleingemeinden. In allen Fällen können erhebliche Einsparungen bzw. Verbesserungen in der Qualität der angebotenen Leistungen festgestellt werden.

Besonders hervorzuheben ist der Teil über die möglichen Rechtsformen der Kooperation, in dem auch auf steuerrechtliche und gewerberechtliche Fragen eingegangen wird.

Der Band wird durch Darstellungen über die Situation in Deutschland, der Schweiz – dort findet auch eine intensive Diskussion über freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden (Fusionen) statt – und Südtirol abgerundet.

Kontaktadresse für Bestellungen:

Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH, A-1040 Argentinierstraße 42/6, Tel. ++43 1 535 61 03-24,
Fax ++43 1 535 61 03-25, E-Mail: office@nvw.at und Internet www.nvw.at

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR JUNI 2006
(vorläufiges Ergebnis)

	Mai 2006 (endgültig)	Juni 2006 (vorläufig)		Mai 2006 (endgültig)	Juni 2006 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2005			Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	101,6	101,7	Basis: Durchschnitt 1966 = 100	421,8	422,3
Index der Verbraucherpreise 2000			Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	112,4	112,5	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	537,5	538,0
Index der Verbraucherpreise 96			Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	118,3	118,4	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	598,2	539,7
Index der Verbraucherpreise 86			Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat Juni 2006 beträgt 101,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Mai 2006 um 0,1% gestiegen (Mai 2006 gegenüber April 2006: +0,1%). Gegenüber Juni 2005 ergibt sich eine Steigerung um 1,5% (April 2006/2005: +1,7%).		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	154,6	154,8			
Index der Verbraucherpreise 76					
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	240,4	240,6			

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck